

Geschäftsverzeichnissnr. 911
Urteil Nr. 61/96 vom 7. November 1996

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigklärung des Gesetzes vom 13. April 1995 zur Abänderung des Einbürgerungsverfahrens und des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, erhoben von der VoE Union francophone des Belges à l'étranger und von Chr. Nakabonye.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. Dezember 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. Dezember 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 13. April 1995 zur Abänderung des Einbürgerungsverfahrens und des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Juni 1995) erhoben von der VoE Union francophone des Belges à l'étranger, mit Vereinigungssitz in 1210 Brüssel, avenue des Arts 19F, und von Chr. Nakabonye, wohnhaft in 1020 Brüssel, avenue P. Bols 9.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 11. Dezember 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 4. Januar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Januar 1996.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 19. Februar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 27. Februar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 29. März 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 29. Mai 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 9. Dezember 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 25. April 1996 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 15. Mai 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 26. April 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 15. Mai 1996

- erschienen

. RÄin F. Maussion und RA J.M. Dethy, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für den Minis terrat,

- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Das Gesetz vom 13. April 1995 bestimmt, daß der Einbürgerungsantrag, der nunmehr an die Abgeordnetenkommission zu richten ist - bzw. an sie weiterzuleiten ist, wenn der Betroffene seinen Aufenthalt im Ausland hat und seinen Antrag an den Leiter der zuständigen belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung gerichtet hat -, anschließend dem Parkett übermittelt wird, damit dieses ein Gutachten abgibt. Hat der Antragsteller seinen Hauptaufenthalt in Belgien, so handelt es sich dabei um das Parkett des Gerichts erster Instanz dieses Aufenthaltsortes. Hat er seinen Aufenthalt im Ausland, so ist das Parkett des Gerichts erster Instanz Brüssel zuständig. Wenn dieses Gutachten nicht innerhalb von vier Monaten erteilt wird, so kommt dies einem positiven Gutachten gleich (Artikel 21 § 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, abgeändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 1995).

Die Kammer kann auch bei jeder Behörde oder beim Parkett die Durchführung einer Untersuchung beantragen. Wenn das Gutachten der zu Rate gezogenen Behörde nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Antrag abgegeben wird, wird das Verfahren fortgesetzt (Artikel 21 § 4, abgeändert durch dasselbe Gesetz).

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der klagenden Parteien

Hinsichtlich der Zulässigkeit

A.1. Die klagende Vereinigung habe zum Zweck, « die im Ausland ansässigen Belgier vor der Öffentlichkeit und den belgischen Behörden, insbesondere denjenigen des französischen Sprachgebiets, zu vertreten », indem sie verschiedene, in Artikel 3 ihrer Satzung aufgeführte Tätigkeiten entfalte. Sie zähle unter ihren Mitgliedern mehrere Ausländer, die früher die belgische Staatsangehörigkeit besessen hätten, sowie ausländische Ehegatten belgischer Staatsbürger. Sie weise also ein Interesse an ihrer Klageerhebung auf.

A.2. Die zweite Klägerin, ruandische Staatsangehörige, habe im Juli 1995 einen Belgier geheiratet. Nach dreijährigem Aufenthalt in Belgien werde sie die belgische Staatsangehörigkeit durch Optionserklärung erhalten können (Artikel 16 § 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1984 über bestimmte Aspekte der Situation der Ausländer und zur Einführung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit). Sie habe also ein unmittelbares Interesse daran, eine Bestimmung anzufechten, die eine Diskriminierung zuungunsten der Anwärter auf die belgische Staatsangehörigkeit durch Optionserklärung infolge ihrer Ehe mit einem Belgier ins Leben rufe.

Zur Hauptsache

A.3. Das angefochtene Gesetz verstoße gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung,

« indem [es] das Einbürgerungsverfahren abändert, mit dem Ziel, seine Dauer zu verkürzen; indem diese Gesetzgebung nämlich Fristen auferlegt, innerhalb deren das Parkett oder andere Behörden die von der Abgeordnetenkammer angeforderten Gutachten abzugeben haben; indem, wenn das Parkett oder die anderen Behörden diese Fristen nicht beachten, das Verfahren fortgesetzt werden kann; indem der beträchtliche Rückstand, der im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens festzustellen ist, auf das langsame Vorgehen der Überprüfung der Einbürgerungsanträge durch die Parkette zurückzuführen ist; indem der Gesetzgeber also dadurch, daß er für das Vorgehen des Parketts und der übrigen zu Rate gezogenen Behörden genaue Fristen vorgeschrieben hat, einen Mechanismus geschaffen hat, der es ermöglichen soll, das Einbürgerungsverfahren innerhalb von höchstens einem Jahr zu erledigen,

wohingegen hinsichtlich des Erwerbs der belgischen Staatsangehörigkeit durch den ausländischen Ehepartner eines belgischen Staatsangehörigen oder hinsichtlich der Wiedererlangung der belgischen Staatsangehörigkeit das Vorgehen des Parketts gemäß Artikel 15 des vorgenannten Gesetzes vom 28. Juni 1984 ebenfalls erforderlich ist; wohingegen dieses Gesetz aus den Gründen, die bei der Entstehung des angefochtenen Gesetzes vom 13. April 1995 angegeben wurden, eine Quelle beträchtlicher Rückstände bei der Überprüfung der Optionserklärungen aufgrund der Ehe mit einem belgischen Staatsangehörigen oder wegen Wiedererlangung der belgischen Staatsangehörigkeit darstellt; wohingegen der Gesetzgeber bei der Ausarbeitung des vorgenannten Gesetzes vom 28. Juni 1984 die Absicht gehabt hat, diese Verfahren zu vereinfachen, zu beschleunigen und zu verbessern; wohingegen es in Anbetracht der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen demzufolge kein objektives und angemessenes Unterscheidungskriterium gibt, das rechtfertigen würde, daß zugunsten der Anwärter auf Einbürgerung Maßnahmen ergriffen werden, die ermöglichen, daß bezüglich ihres Antrags eine Entscheidung innerhalb viel kürzerer Fristen getroffen wird, ohne daß die gleichen Maßnahmen zugunsten von Anwärtern, die die belgische Staatsangehörigkeit durch Optionserklärung wegen Ehe oder Wiedererlangung erwerben möchten, ergriffen werden; »

A.4. In den beiden Fällen -Einbürgerungsantrag oder Optionserklärung- habe das Parkett eine Untersuchung einzuleiten, die sich einerseits auf die besonderen Umstände des jeweiligen Verfahrens und andererseits auf das Vorliegen wichtiger persönlicher Tatsachen und auf den Integrationswillen des Antragstellers beziehe.

Zwischen den beiden Verfahren gebe es einen Unterschied, denn das eine unterstehe der gesetzgebenden Gewalt, das andere der rechtsprechenden Gewalt. Es sei zwar richtig, daß nach dem früheren Einbürgerungsverfahren das Parkett mit gewissen Aufgaben betraut gewesen sei, die es jetzt nicht mehr zu erfüllen habe, wobei es sich insbesondere um die Entgegennahme der Akten des Antrags und das Gutachten des Generalprokurators handle. Die schwerste Aufgabe, die dem Parkett obliege, sei jedoch die von ihm durchzuführende Untersuchung.

A.5. Es gebe gar keinen objektiven Grund zur Annahme, daß das langsame Vorgehen des Parketts nur im Falle der Einbürgerungsanträge, nicht aber im Falle der Optionserklärungen gelten würde.

A.6. Beim Verfahren bezüglich der Optionserklärung gebe es einen derart großen Rückstand, daß einem im November 1990 eingereichten Antrag am 23. März 1994 stattgegeben worden sei; zwei weitere Anträge, die am 24. Juli 1993 bzw. am 9. November 1994 eingereicht worden seien, befänden sich immer noch in der Ermittlungsphase.

A.7. Beim Zentrum für Chancengleichheit und für Bekämpfung des Rassismus würden immer mehr Beschwerden wegen des Verzugs bei der Bearbeitung der Optionserklärungen eingehen.

A.8. Ein Autor habe darauf hingewiesen, daß die Verfahren, insbesondere die Gerichtsverfahren, manchmal schwerfällig bleiben würden (Ch.-L. Closset, *Traité de la nationalité belge*, S. 105). Er betone, daß die Untersuchung durch das Parkett bisweilen viel Zeit in Anspruch nehme und ein Änderungsantrag, in dem vorgeschlagen worden sei, die Frist des Bewilligungsverfahrens auf sechs Monate festzusetzen, abgelehnt worden sei (ebenda, S. 28).

A.9. In Beantwortung der Anfrage eines Senators, der sich darüber gewundert habe, daß die Erlangung der Staatsangehörigkeit durch Option oder Ehe nunmehr einer einjährigen Frist unterliege, während diese Frist bisher sechs Monate betragen habe, habe der Justizminister diese Verlängerung mit dem beträchtlichen Anstieg der Anzahl der Anträge, der Notwendigkeit einer gründlicheren Untersuchung, sowie dem auf den Personalmangel beim Ausländeramt zurückzuführenden Rückstand begründet.

Aus den vom Minister vorgelegten Zahlenangaben geht hervor, daß die durchschnittliche Dauer des Verfahrens bezüglich der Option aufgrund von Artikel 16 ständig zugenommen und sich von 1987 bis 1988 von zehn auf zwölf Monate verlängert habe (Anfrage Nr. 21 von Herrn Désir vom 29. November 1988, *Rev. dr. étr.*, 1989, SS. 269 und 270).

A.10. Während der Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz habe der Justizminister darauf hingewiesen, daß bei den Optionserklärungen das Gerichtsverfahren bevorzugt worden sei, weil man davon ausgegangen sei, daß dieses schneller erledigt werden könne, aber er habe eingeräumt, daß « dieses Ziel immer seltener erreicht wird » (Bericht, *Parl. Dok.*, Senat, 1994-1995, Nr. 1247-2, S. 11).

A.11. Wegen der zahlreichen, dem Parkett in Brüssel obliegenden Aufgaben - die nach Ansicht des Ministers das Parkett daran hindern würden, seine wichtigste Aufgabe zu erfüllen, d.h. die Verbrechensbekämpfung - lasse sich befürchten, daß die neuen Bestimmungen das Parkett dazu veranlassen würden, sich vorzugsweise der Untersuchung der Einbürgerungsanträge zu widmen, da diese Untersuchung innerhalb einer vorgeschriebenen Frist abgeschlossen werden müsse.

A.12. Dank der vorgeschriebenen Fristen werde ein Einbürgerungsantrag innerhalb eines Jahres bearbeitet werden können (vier Monate für das Gutachten, drei Monate für die eventuelle Untersuchung, fünf Monate für die Annahme durch die Kammer), was angesichts der Dauer einer Optionserklärung eine Diskriminierung darstelle.

A.13. Das Gesetz vom 13. April 1995 habe zum Zweck, die Fristen des Einbürgerungsverfahrens zu verkürzen, insbesondere hinsichtlich des Vorgehens des Parketts, auf das der Rückstand hauptsächlich zurückzuführen sei (*Parl. Dok.*, Senat, 1994-1995, Nr. 1247-1, SS. 2 und 3).

A.14. Der beanstandete Behandlungsunterschied sei nicht gerechtfertigt. Personen, die die belgische Staatsangehörigkeit wiedererlangen bzw. nach ihrer Eheschließung mit einem Belgier erwerben möchten, hätten eine engere oder mindestens genauso enge Beziehung zu Belgien wie die Anwärter auf Einbürgerung. Ein Mitglied des Senats habe während der Aussprache betont, es wäre paradox, wenn infolge der Reform des Verfahrens « die Einbürgerungsanträge schneller durch die Kammer bearbeitet würden als die Optionserklärung durch das Gericht erster Instanz » (*Parl. Dok.*, Senat, bereits zitierter Bericht, S. 11).

A.15. Eine der Zielsetzungen des Gesetzgebers bei der Ausarbeitung des Gesetzes vom 28. Juni 1984 habe darin bestanden, die Verfahren zu vereinfachen, zu beschleunigen und zu verbessern, insbesondere hinsichtlich der Optionserklärungen aufgrund der Ehe mit einem belgischen Staatsangehörigen sowie hinsichtlich der Wiedererlangung der belgischen Staatsangehörigkeit (*Pasin.*, 1984, SS. 1217, 1220, 1223 und 1229). Auch habe der Justizminister darauf hingewiesen, daß « der ausländische Ehepartner eines Staatsbürgers in der Lage sein soll, dessen Staatsangehörigkeit unter günstigeren Voraussetzungen zu erwerben als denjenigen, die für andere Ausländer gelten » (Gesetzbuch über die belgische Staatsangehörigkeit, Justizministerium, Veröffentlichung des *Belgischen Staatsblatts*, S. 3).

A.16. Trotz der Unterschiede zwischen den beiden Verfahren seien die Zielsetzungen vollkommen gleich und die Rückstände beim Parkett ähnlich. Indem der Gesetzgeber nicht die gleichen Fristen für das Vorgehen des Parketts vorgesehen habe, habe er also eine Diskriminierung zugunsten der Anwärter auf Einbürgerung eingeführt.

Schriftsatz des Ministerrats

Hinsichtlich der Zulässigkeit

A.17. Laut ihrer Satzung beschränke der Vereinigungszweck der ersten klagenden Partei sich darauf, « die im Ausland ansässigen Belgier vor der Öffentlichkeit und den belgischen Behörden [...] zu vertreten ». Die angefochtenen Bestimmungen würden nur die Ausländer betreffen.

A.18. Es sei übrigens nicht einzusehen, welchen Nachteil die Anwärter auf die belgische Staatsangehörigkeit durch Option oder Wiedererlangung bloß dadurch, daß der Gesetzgeber das Einbürgerungsverfahren habe beschleunigen wollen, erleiden könnten.

A.19. Die zweite klagende Partei mache nicht einmal glaubhaft, daß sie die Voraussetzungen erfülle, um die belgische Staatsangehörigkeit durch Optionserklärung zu erwerben.

A.20. Schließlich würden die klagenden Parteien keinerlei materiellen oder immateriellen Nutzen aus der Nichtigklärung der von ihnen angefochtenen Bestimmungen ziehen. Eine Nichtigklärung würde zur Wiederherstellung des früheren Verfahrens sowie des in den Vorarbeiten kritisierten langsamen Vorgehens führen.

Die Klage sei für unzulässig zu erklären.

Zur Hauptsache

A.21. Es gebe einen ersten grundlegenden Unterschied zwischen den zwei Arten, die Staatsangehörigkeit zu erwerben: Die Option - soweit alle Voraussetzungen erfüllt seien - sei ein Recht des Antragstellers, über das die Höfe und Gerichte gemäß den Artikeln 144 und 145 der Verfassung befinden könnten (Artikel 13 bis 16 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit); der Einbürgerungsantrag sei Gegenstand einer Entscheidung der gesetzgebenden Gewalt, welche bewertet werde als « eine souveräne und diskretionäre Handlung der Behörden, wobei weder eine Kontrolle noch Rechtsmittel möglich seien und es der gesetzgebenden Gewalt - in jedem ihrer Bestandteile - völlig freisteht, ihn zu bewilligen oder abzulehnen » (*De Page, Traité élémentaire de droit civil belge*, Teil II, Band I, S. 231) (Artikel 18 bis 21 desselben Gesetzbuches). Daraus lasse sich schließen, daß die zwei Verfahren nicht vergleichbar seien.

A.22. Es gebe noch weitere Unterschiede, und zwar in bezug auf

- die Zusammenstellung der Akten: Dies geschehe durch den Standesbeamten bei Optionsanträgen, während Einbürgerungsanträge beim Prokurator des Königs eingereicht würden;

- die eingeholten Gutachten: Die Optionsanträge würden einer Untersuchung durch das Parkett unterzogen, ehe sie vom Gericht geprüft würden, wohingegen die Einbürgerungsanträge einer vierfachen Untersuchung unterlägen, denn der Prokurator des Königs, der Generalprokurator, das Justizministerium und schließlich die Abgeordnetenkammer würden die Akte nacheinander untersuchen;

- bei der Untersuchung der Optionsanträge leiste das Parkett eine weniger umfangreiche Arbeit, denn es gebe lediglich dem Gericht ein Gutachten ab, was logisch sei, da die Akten vom Standesbeamten der Gemeinde zusammengestellt und geprüft würden (*Parl. Dok.*, Senat, a.a.O., S. 51);

- die Optionsanträge würden auf der Vermutung eines Integrationswillens beruhen, was erkläre, warum ihre Bearbeitung weniger langsam verlaufe wie bei den Einbürgerungsakten (ebenda, SS. 5-8);

- schließlich sei auf eine grundlegendere Art und Weise hervorzuheben, daß Optionsanträge nur durch die rechtsprechende Gewalt behandelt würden, wohingegen Einbürgerungsanträge durch die gesetzgebende Gewalt behandelt würden und für die endgültige Entscheidung ein dreifaches Vorgehen der rechtsprechenden, der vollziehenden und der gesetzgebenden Gewalt erforderlich sei.

Das Optionsverfahren, das nur der rechtsprechenden Gewalt unterstehe, eigne sich viel weniger zur Festsetzung einer bestimmten Frist für die Abgabe des Gutachtens des Prokurators des Königs, der die Rolle des « gesetzlichen Opponenten » des Antragstellers spiele (De Page, a.a.O., S. 223).

A.23. Das Einbürgerungsverfahren impliziere eine dreijährige Frist (für die « Parkettphase»), eine mindestens einjährige Frist (für die Überprüfung der Schriftstücke durch das Justizministerium), eine dreimonatige Frist für die Abstimmung im Ausschuß und in der Kammer sowie eine veränderliche Frist für die Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* (ebenda, SS. 3-4). Bei den Optionserklärungen gebe es diese Zwischenstufen nicht.

Es sei also unrichtig zu behaupten, daß die Optionserklärungen ebenso langsam behandelt würden wie die Einbürgerungsanträge.

A.24. Da die verfolgte Zielsetzung darin bestanden habe, die Rückstände bei den Einbürgerungsanträgen zu beseitigen, ohne die Reform auf die Anträge auf Optionsbewilligung zu erweitern, habe der Gesetzgeber nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen können.

A.25. Wenngleich die vom Parkett durchgeführte Untersuchung einer Optionserklärung an keine Frist gebunden sei, hindere nichts den Antragsteller daran, in dem Fall, wo die Untersuchung sich abnormal lange hinziehen sollte, diese Angelegenheit mittels einer Klageschrift beim Gericht anhängig zu machen, damit dieses über den Antrag befinde (De Page, a.a.O., S. 227, Anmerkung 2).

Erwiderung der klagenden Parteien

Hinsichtlich der Zulässigkeit

A.26. Die « Union francophone des Belges à l'étranger » vertrete generell die Interessen der im Ausland ansässigen Belgier. Nun seien manche unter ihnen dazu gezwungen, die Staatsangehörigkeit ihres Aufenthaltslandes anzunehmen, wie aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 28. Juni 1984 hervorgehe (*Pasin.*, 1984, S. 1223). Artikel 24 dieses Gesetzes sei auf Wunsch von Vereinigungen von Auslandsbelgiern so verfaßt worden, daß er ihre Wiedereingliederung in die belgische Gesellschaft erleichtere (ebenda). Die erste klagende Partei habe im Rahmen ihres Vereinigungszwecks immer die Vertretung der Interessen ihrer belgischen Mitglieder sowie gebürtiger Belgier, die eine ausländische Staatsangehörigkeit angenommen hätten, erstrebt.

A.27. Die zweite klagende Partei weise aufgrund ihrer Ehe mit einem Belgier ihr Interesse daran, die belgische Staatsangehörigkeit zu wählen, auf.

A.28. Durch die Verabschiedung einer Maßnahme, die darauf abziele, das Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen, ohne daß eine ähnliche Maßnahme für diejenigen vorgesehen werde, die die belgische Staatsangehörigkeit aufgrund ihrer Ehe erwerben bzw. sie wiedererlangen möchten, habe der Gesetzgeber ersteren ein ungerechtfertigtes Vorrecht eingeräumt. Außerdem bestehe die Gefahr, das dieses Vorrecht die Parkette dazu veranlassen könne, sich vorrangig mit der Überprüfung der Einbürgerungsanträge zu befassen und die Überprüfung der Optionserklärungen wegen Ehe oder wegen Wiedererlangung auf die lange Bank zu schieben, wodurch die bei diesem Verfahren bereits festgestellten Rückstände noch weiter zunehmen würden.

Die angefochtene Rechtsnorm wirke sich also ungünstig auf die Situation der klagenden Parteien aus und habe ihnen einen Nachteil zugefügt.

A.29. Sowohl der Staatsrat als auch der Schiedshof seien davon ausgegangen, daß es möglich sei, eine positive Diskriminierung, von der man ausgeschlossen sei, für nichtig erklären zu lassen (siehe Urteil Nr. 6/95).

Zur Hauptsache

A.30. Abgesehen von den Unterschieden zwischen den verschiedenen Verfahren auf Erlangung der Staatsangehörigkeit habe der Gesetzgeber 1984 eine ähnliche Zielsetzung verfolgt, die darin bestanden habe, die Verfahren zu vereinfachen, zu beschleunigen und zu verbessern.

A.31. Auch wenn die dem Parkett zugewiesenen Aufgaben nicht in allen Verfahren gleich seien, obliege bei jedem von diesen Verfahren die schwerste Aufgabe in zeitlicher Hinsicht dem Parkett und gebe es keinen Grund, nur die Durchführung des Einbürgerungsverfahrens zu beschleunigen.

A.32. Nichts habe übrigens den Gesetzgeber dazu verpflichtet, in allen Fällen die gleichen Maßnahmen vorzusehen, soweit diese alle die gleiche Wirkung zeitigen, d.h. es ermöglichen würden, daß die Verfahren innerhalb einer höchstens einjährigen Frist erledigt würden.

A.33. Wengleich der Anwärter auf die Erlangung der belgischen Staatsangehörigkeit wegen Eheschließung oder wegen Wiedererlangung mittels einer Klageschrift die Angelegenheit beim Gericht anhängig machen könne, werde dieses nach eigenem Ermessen entscheiden können, was es unter abnormalem Rückstand verstehe, was kompliziert werden könnte, wenn der Antragsteller seiner Hauptaufenthalt im Ausland habe.

A.34. Es sei unerheblich, sich auf das Urteil Nr. 62/93 zu berufen, um zu behaupten, daß die jeweiligen Sachlagen der verschiedenen Kategorien von Anwärtern auf die Erlangung der belgischen Staatsangehörigkeit nicht vergleichbar seien, da sich der Gesetzgeber grundsätzlich dafür entschieden habe, die verschiedenen Arten von Verfahren auf Erlangung der Staatsangehörigkeit zu beschleunigen.

- B -

Hinsichtlich der angefochtenen Bestimmungen

B.1. Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 1995 zur Abänderung des Einbürgerungsverfahrens und des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit bestimmt folgendes:

« Artikel 1. Artikel 21 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit wird folgendermaßen ersetzt:

' Art. 21. § 1. Der Einbürgerungsantrag ist an die Abgeordnetenkammer zu richten und dem Kanzler zuzusenden.

Wenn der Betroffene seinen Hauptaufenthalt im Ausland hat, ist sein Antrag an den Leiter der für diesen Aufenthaltsort zuständigen belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung zu richten; letzterer leitet ihn an die Abgeordnetenkammer weiter. Die Antragsformulare, deren Inhalt auf Vorschlag des Justizministers vom König bestimmt wird, sind auf jedem Gemeindeamt oder bei jeder belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung erhältlich.

Der König bestimmt auf Vorschlag des Justizministers, welche Akten und Belege dem Antrag

beizulegen sind, die belegen sollen, daß die Bedingungen nach Artikel 19 erfüllt sind. Der Antragsteller kann seinem Antrag alle zusätzlichen Unterlagen, die er zur Unterstützung des Antrags für zweckdienlich erachtet, beilegen.

§ 2. Der Einbürgerungsantrag erlischt, wenn nach seiner Einreichung der Betroffene nicht mehr seinen Hauptaufenthalt in Belgien hat oder die in Artikel 19 Absatz 2 genannte Bindung verliert.

§ 3. Die Abgeordnetenversammlung übermittelt den Einbürgerungsantrag dem Parkett des Gerichts erster Instanz des Ortes, wo der Antragsteller seinen Hauptaufenthalt hat, damit innerhalb von vier Monaten ein Gutachten abgegeben wird. In Ermangelung von Bemerkungen innerhalb dieser Frist wird davon ausgegangen, daß ein positives Gutachten abgegeben worden ist, und kann das Verfahren fortgesetzt werden.

§ 4. Die Abgeordnetenversammlung kann alle Behörden, insbesondere das Parkett des Gerichts erster Instanz des Ortes, wo der Antragsteller seinen Hauptaufenthalt hat, bitten, eine Untersuchung hinsichtlich der in Artikel 19 vorgeschriebenen Erfordernisse sowie der in Artikel 15 § 2 genannten Voraussetzungen und Umstände, und hinsichtlich jedes Faktums, über welches die Abgeordnetenversammlung informiert werden möchte, einzuleiten.

Wenn die zu Rate gezogene Behörde die angeforderten Auskünfte nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ersuchen erteilt hat, wird das Verfahren fortgesetzt.

Wenn der Betroffene seinen Hauptaufenthalt im Ausland hat, kann das Ersuchen an das Parkett des Gerichts erster Instanz Brüssel gerichtet werden.

§ 5. Die von der Abgeordnetenversammlung angenommene und vom König auf Vorschlag des Justizministers bestätigte Einbürgerungsurkunde wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Diese Urkunde ist wirksam vom Tag dieser Veröffentlichung an. ' »

B.2. Die Abänderungen, die im Rahmen dieser Klage in Frage gestellt werden, sind diejenigen, welche eine viermonatige Frist für das vom Parkett abzugebende Gutachten (§ 3) und eine dreimonatige Frist für die beim Parkett oder bei jeder anderen Behörde zu beantragende Untersuchung (§ 4) festsetzen.

Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß diese Abänderungen zum Zweck haben, das Einbürgerungsverfahren zu vereinfachen, die Bearbeitung der Akten zu beschleunigen, indem das Verfahren verkürzt und demzufolge « die beträchtliche Arbeitsbelastung der Parkette » einer Lösung zugeführt wird (*Parl. Dok.*, Senat, 1994-1995, nr. 1247-1, SS. 2 bis 5).

Die bisherige Gesetzgebung hatte keinerlei Frist vorgesehen, und die durchschnittliche Dauer der Untersuchung durch das Parkett betrug drei Jahre (*Parl. Dok.*, Senat, 1994-1995, Nr. 1247-2, SS. 3 und 4).

Diese Abänderungen beziehen sich nur auf das Verfahren, das im Hinblick auf den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung zu beachten ist (Artikel 18 bis 21 des Gesetzes vom 28. Juni 1984).

B.3. Wenn eine der Personen, auf die sich Artikel 13 des Gesetzes bezieht, eine Optionserklärung abgibt, und zwar gemäß Artikel 14, gilt das in Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 1984 vorgesehene Verfahren:

« Art. 15. §1. Die Optionserklärung wird vor dem Standesbeamten des Ortes, wo der Betroffene seinen Hauptaufenthalt hat, abgegeben; die Erklärung wird vom Standesbeamten an das Parkett des Gerichts erster Instanz des Amtsbereichs weitergeleitet.

Wenn der Betroffene seinen Hauptaufenthalt im Ausland hat, wird seine Erklärung vor dem Leiter der für diesen Aufenthaltsort zuständigen belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung abgegeben; letztere übermittelt ihn dem Parkett des Gerichts erster Instanz Brüssel.

Dies wird vom Prokurator des Königs beurkundet.

§ 2. Das Gericht erster Instanz befindet nach eingeholtem Gutachten des Prokurators des Königs und nach Anhörung bzw. Ladung des Betroffenen über die Bewilligung der Option. Es lehnt die Bewilligung ab, wenn ein Hindernis aus wichtigem persönlichem Grund, der in der Begründung der Entscheidung näher zu umschreiben ist, oder in dem Fall, wo es ebenfalls zu umschreibende Gründe gibt, anzunehmen, daß der Integrationswille des Betroffenen unzureichend ist. Die Ablehnung macht eine spätere Erklärung nicht unzulässig.

Die Entscheidung wird dem Betroffenen durch den Prokurator des Königs notifiziert. Der Betroffene und der Prokurator des Königs können innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Notifikation Berufung gegen die Entscheidung des Gerichts mittels einer an den Appellationshof zu richtenden Klageschrift einlegen. Dieser Hof befindet nach eingeholtem Gutachten des Generalprokurators und nach Anhörung bzw. Ladung des Betroffenen.

Die Ladungen und Notifikationen erfolgen auf dem Verwaltungswege.

§ 3. Der Tenor der unwiderruflichen Bewilligungsentscheidung erwähnt die vollständige Identität des Betroffenen; er wird auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft in das in Artikel 25 genannte Register des Hauptaufenthaltsortes des Betroffenen eingetragen.

Die Option ist vom Tag der Eintragung an wirksam. »

B.4. Schließlich wird das gleiche Verfahren im Hinblick auf den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit durch den ausländischen Ehepartner eines Belgiers beachtet (Artikel 16).

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.5. Laut Artikel 3 ihrer Satzung hat die erste klagende Partei zum Zweck, «die im Ausland ansässigen Belgier [...] zu vertreten ». Eine Bestimmung, die darauf abzielt, die Einbürgerungsanträge zu beschleunigen, ohne ähnliche Maßnahmen für die Optionserklärungen oder für den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit durch den Ehepartner eines Belgiers vorzusehen, ist nicht so beschaffen, daß die von der klagenden Vereinigung vertretenen Interessen davon betroffen sein könnten.

Zwar behauptet sie, daß sie unter ihren Mitgliedern «mehrere Ausländer zählt, die früher die belgische Staatsangehörigkeit besessen haben, sowie ausländische Ehegatten belgischer Staatsbürger ». Die Interessen dieser Personen können unmittelbar und in ungünstigem Sinne durch Bestimmungen beeinflußt werden, von denen behauptet wird, daß sie angesichts dieser Kategorie von Ausländern diskriminierend seien. Diese Interessen sind allerdings nicht unter denjenigen aufgeführt worden, die die klagende Vereinigung laut ihrem Vereinigungszweck vertritt.

Insofern, als die Klage von der ersten klagenden Partei erhoben wurde, ist sie unzulässig.

B.6. Die zweite Klägerin, die die ruandische Staatsangehörigkeit besitzt, ist seit dem Monat Juli 1995 mit einem Belgier verheiratet und hat ihren Aufenthalt in Brüssel. Sie kommt also für den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit in Betracht, sobald sie einen dreijährigen Aufenthalt in Belgien aufweist und soweit ein fortdauerndes Zusammenleben vorliegt (Artikel 16 § 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1984). Ihre Situation kann unmittelbar und in ungünstigem Sinne durch eine Bestimmung beeinflußt werden, die sie angesichts der Kategorie der Ausländer, der sie angehört, für diskriminierend hält.

B.7. Die eventuelle Nichtigerklärung der von ihr angefochtenen Bestimmungen könnte ihr an und für sich keinen einzigen Vorteil bringen, da diese Nichtigerklärung sich auf eine Maßnahme beziehen würde, die dazu bestimmt ist, ein Verfahren zu beschleunigen, von dem sie nicht behauptet, sie würde es einleiten. Durch eine solche Nichtigerklärung würde sie aber die Möglichkeit erhalten, daß der Gesetzgeber eine neue Bestimmung annimmt, die für die Kategorie der Ausländer, der sie angehört, genauso günstig wäre.

B.8. Die Klage ist nur insofern zulässig, als sie von der zweiten Klägerin erhoben wurde.

Zur Hauptsache

B.9. Da die Klage nur insofern zulässig ist, als sie von der zweiten Klägerin erhoben wurde, ist der einzige Klagegrund in dem Maße zu prüfen, wie darin eine Diskriminierung zuungunsten einer mit einem Belgier verheirateten Person, die die belgische Staatsangehörigkeit erwerben möchte, geltend gemacht wird.

B.10. Die Klägerin ist der Meinung, es sei diskriminierend, die Frist, innerhalb deren das Gutachten des Parketts abzugeben sei, auf vier Monate festzusetzen, und die Frist, innerhalb deren die Untersuchung der zu Rate gezogenen Behörde zu erfolgen habe, auf drei Monate festzusetzen, wenn es sich um einen Einbürgerungsantrag handele, wohingegen gar keine Frist für das Gutachten festgesetzt worden sei, welches das Parkett in dem Verfahren, mit dem ein Ausländer die Staatsangehörigkeit des belgischen Ehepartners erwerben möchte, abzugeben habe, obwohl in den beiden Fällen die Fristen, innerhalb deren die Parkette diese Aufgaben erfüllen würden, zu beträchtlichen Rückständen führen würden.

B.11. Die Personen, die die Staatsangehörigkeit ihres belgischen Ehepartners erwerben möchten, und die Personen, die einen Einbürgerungsantrag eingereicht haben, befinden sich in einer vergleichbaren Sachlage, denn jede von ihnen möchte die belgische Staatsangehörigkeit erwerben und sie haben ein ähnliches Interesse daran, daß das Verfahren möglichst bald zu Ende geführt wird.

B.12. Der Gesetzgeber hat allerdings für die zwei Fälle jeweils grundverschiedene Verfahren vorgesehen.

B.12.1. Die Einbürgerung wird durch eine souveräne und diskretionäre Entscheidung der föderalen gesetzgebenden Gewalt gewährt, welche keine Begründung zu enthalten hat. In diesem Fall wird die Akte nicht mehr von der Staatsanwaltschaft, sondern von der Abgeordnetenkammer selbst bearbeitet. Das Parkett beim Gericht erster Instanz des Hauptaufenthaltsortes des Antragstellers gibt ein Gutachten ab, und die Kammer kann zusätzliche Auskünfte bei allen Behörden, unter anderem bei dem vorgenannten Parkett anfordern. In Ermangelung eines Gutachtens oder einer Untersuchung innerhalb der jeweiligen Fristen von vier bzw. drei Monaten wird das Verfahren vor der Kammer fortgesetzt, ohne daß diese an eine Frist gebunden wäre, um die Untersuchung abzuschließen und sich zu dem Antrag zu äußern.

B.12.2. Die Erklärung im Hinblick auf den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit durch Ehe unterliegt der Kontrolle des Gerichts erster Instanz, welches ein Bewilligungsurteil zu verkünden hat, wenn der Antragsteller die gesetzlich vorgesehenen Bedingungen erfüllt. Es gehört zum Aufgabenbereich der Staatsanwaltschaft, die Akte zu überprüfen, sie dem Richter vorzulegen und anschließend ein Gutachten zu unterbreiten. Das Gericht lehnt die Bewilligung der Erklärung ab, « wenn ein Hindernis aus wichtigem persönlichem Grund, der in der Begründung der Entscheidung näher zu umschreiben ist, oder in dem Fall, wo es ebenfalls zu umschreibende Gründe gibt, anzunehmen, daß der Integrationswille des Betroffenen unzureichend ist » (Artikel 15 § 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit). Die betroffene Partei kann bei der Festsetzung der Rechtssache tätig werden, sie wird vom Gericht angehört bzw. vorgeladen und kann gegen die Entscheidung des Gerichts die Rechtsmittel einlegen, welche das Gerichtsgesetzbuch vorgesehen hat.

B.13. Aufgrund der objektiven Unterschiede zwischen den beiden Verfahren - wobei das eine der Untersuchung durch die Abgeordnetenversammlung unterliegt und mit einer souveränen Entscheidung abgeschlossen wird und das andere der Untersuchung der Staatsanwaltschaft unterliegt und mit einem begründeten Urteil abgeschlossen wird, gegen welches die im Gerichtsgesetzbuch vorgesehenen Rechtsmittel eingelegt werden können - kann der von der klagenden Partei beanstandete Behandlungsunterschied nicht für diskriminierend gehalten werden.

B.14. Der einzige Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. November 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior